

besonders an die Wissenschaftler und Rechtspraktiker in Westdeutschland, die sich für die Lebensbelange unserer Nation verantwortlich fühlen und für eine demokratische Erneuerung des politischen Strafrechts der Bundesrepublik wirken. Vor allem in ihrer Verant-

wortung liegt es, die konkreten rechtlichen Wege und Formen zu finden und die demokratischen Kräfte des Volkes dafür zu gewinnen, daß auch das Strafrecht der Bundesrepublik zu einem Faktor der Sicherung des Friedens und des Lebens unserer Nation gestaltet wird.

*Dr. KARL-HEINZ BEYER, Sektorenleiter im Ministerium der Justiz*

*Dr. med. JOACHIM ROTHE, Oberarzt im Institut für Sozialhygiene, Berlin-Lichtenberg*

## Zur Verhütung illegaler Schwangerschaftsunterbrechungen

Die Deutsche Akademie für ärztliche Fortbildung beriet vor einiger Zeit über Maßnahmen zur Verhütung der nicht indizierten Schwangerschaftsunterbrechung. Das Ziel der Beratung war,

1. zur einheitlichen Anwendung des § 11 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (MKSchG) vom 27. September 1950 (GBl. S. 1037) im Sinne der dazu ergangenen Instruktion des Ministers für Gesundheitswesen vom 15. März 1965 beizutragen;
2. den Mitgliedern der Kommissionen für Schwangerschaftsunterbrechung, den als Gutachtern tätigen Ärzten sowie den Ärzten der Schwangerenberatungsstellen Anleitung für eine wissenschaftlich fundierte Beurteilung von Anträgen auf Schwangerschaftsunterbrechung zu geben und
3. die Ehe- und Sexualberatung in den Ehe- und Familienberatungsstellen zu verbessern.

Da die Beratung der Deutschen Akademie für ärztliche Fortbildung auch für Juristen große Bedeutung hat, vor allem unter dem Gesichtspunkt ihrer Mitwirkung in den Ehe- und Familienberatungsstellen<sup>1</sup> und der vorbeugenden Bekämpfung krimineller Aborte, soll im folgenden über einige wesentliche Fragen informiert werden.

### Die gesellschaftliche Bedeutung von Schwangerschaftsunterbrechungen

Die Festigung der Familie, die Sorge um Mutter und Kind und die Förderung des Willens zum Kind waren von Beginn an eine der vornehmsten Aufgaben unseres Staates. Das Familiengesetzbuch spiegelt sehr deutlich die qualitativen Veränderungen wider, die in der DDR vorgegangen sind. Die zielstrebige Verwirklichung der im MKSchG enthaltenen Grundsätze und Hinweise führte zu einem umfassenden Schutz für Schwangere, Mütter und Kinder, der beispielgebend für ganz Deutschland ist.

In der gesamten Republik besteht ein dichtes Netz von Schwangerenberatungsstellen. Den dort tätigen Mitarbeitern obliegt es, durch systematische Anwendung zweckentsprechender Maßnahmen die Gesundheit aller werdenden Mütter zu erhalten und zu fördern sowie optimale Voraussetzungen für die Geburt gesunder Kinder zu schaffen. Damit sichern sie die Einheit von Prophylaxe und Therapie und tragen wesentlich zur Verhütung, Früherkennung und Beseitigung von Gefährdungen bei, die sich durch die Austragung des Kindes ergeben können.

Zu den Aufgaben der Schwangerenberatungsstellen gehört es auch, die mit einer Schwangerschaftsunterbrechung im Zusammenhang stehenden Fragen zu klären. Die Mitarbeiter sind einerseits verpflichtet, die Schwangere hinsichtlich einer künstlichen Unterbre-

chung der Schwangerschaft zu beraten, wenn durch die Austragung des Kindes eine anders nicht zu beseitigende ernsthafte Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Schwangeren zu erwarten ist. Andererseits müssen sie bei gesunden Frauen, die ihrer Schwangerschaft gleichgültig oder ablehnend gegenüberstehen durch Beseitigung von Konfliktsituationen den Willen zum Kinde fördern.

Da durch eine Schwangerschaftsunterbrechung in der Regel nicht krankhafte Erscheinungen geheilt, sondern nur zusätzliche, durch die Austragung des Kindes bedingte Belastungen vermindert werden können, muß zunächst versucht werden, die Faktoren, die zu einer Lebens- oder Gesundheitsgefährdung der Schwangeren führen können, zu beseitigen. Es darf in keinem Fall außer acht gelassen werden, daß es sich auch bei der von Fachärzten in einer Klinik durchgeführten Schwangerschaftsunterbrechung um einen sehr ernst zu nehmenden Eingriff handelt, der wie jede Operation mit einem gewissen Risiko behaftet ist. Die Schwangerschaftsunterbrechung ist daher kein für die Familienplanung geeignetes Mittel. Mecklinger und Hering<sup>2</sup> legen jedoch zutreffend dar, daß in Übereinstimmung mit der Wissenschaft und dem ärztlichen Gewissen die Schwangerschaftsunterbrechung als prophylaktische Maßnahme für Leben und Gesundheit der Schwangeren verantwortet werden kann, wenn kein anderer Ausweg mehr gegeben ist. Es ist ein Gebot der Menschlichkeit, zu vermeiden, daß Frauen ihr Leben lang an den Folgen einer Schwangerschaft oder an denen einer Geburt leiden oder sogar daran sterben.

### Voraussetzungen für die Genehmigung einer Schwangerschaftsunterbrechung

Die gesetzliche Grundlage für die Schwangerschaftsunterbrechung ist § 11 MKSchG. Danach ist eine künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft nur zulässig; „wenn die Austragung des Kindes das Leben oder die Gesundheit der schwangeren Frau ernstlich gefährdet oder wenn ein Elternteil mit schwerer Erbkrankheit belastet ist. Jede andere Unterbrechung der Schwangerschaft ist verboten und wird nach den bestehenden Gesetzen bestraft.“

In einer vom damaligen Minister für Arbeit und Gesundheitswesen erlassenen Rundverfügung vom 4. Oktober 1950 wurde die Auffassung des Gesetzgebers über die Belastung eines Elternteils mit schwerer Erbkrankheit präzisiert. Als Belastung mit schwerer Erbkrankheit ist anzusehen, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß das Kind an einer Erbkrankheit leiden wird, durch die es in seiner gesundheitlichen und gesellschaftlichen Vollwertigkeit dauernd erheblich beeinträchtigt wird. Dagegen wurde nicht näher erläutert, unter welchen Voraussetzungen die Schwangerschaft unterbrochen werden kann, wenn die Austragung des Kindes das Leben oder die Gesundheit der schwangeren Frau ernstlich gefährdet. Die bis dahin übliche Gruppierung der Indikationen in medizinische;

<sup>1</sup> Vgl. I. DB zum FGB vom 17. Februar 1966 (GBl. II S. 180); ferner Halgasch, „Zum Aufbau von Ehe- und Familienberatungsstellen“, Staat und Recht 1965, Heft 7, S. 1062 ff.; Beyer, „Rostocker Fortbildungstage über Probleme der Sexualberatung“, NJ 1965 S. 705 ff.; Hugot, „Erfahrungen aus der Ehe- und Familienberatung“, NJ 1966 S. 17 ff., und Krutzsch, „Ehe- und Familienberatungsstellen“, NJ 1966 S. 213 ff.

<sup>2</sup> Mecklinger/Hering, „Schutz der Gesundheit — Ehrfürcht vor dem Leben“, Neues Deutschland vom 11. Dezember 1965, Beilage Nr. 50, S. 4.